

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 54

Inhalt: Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Mai 1915 S. 265

(Nr. 4723) Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Mai 1915.
Vom 28. April 1915.

Auf Grund von § 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Erntebrennweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) bestimme ich:

Im Mai dürfen unverarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe diejenigen Personen in den freien Verkehr überführen, welche es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar bis zu zwei vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

Berlin, den 28. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Der Verlag des Reichs-Gesetzblatts übernimmt nur die Postanfragen.

Gerausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1915.

62